

2. Begriffsbestimmungen, Zielgruppe, Aufgaben, ausgelagerte Werkstattplätze, Hinzuverdienst

2.1 Begriff des Integrationsprojekts

¹Integrationsprojekte dienen der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe in einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt. ²Die Integrationsprojekte zählen grundsätzlich zum allgemeinen Arbeitsmarkt und können damit unbeschadet der besonderen Förderung nach § 134 SGB IX als Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes gefördert werden. ³Nach § 132 Abs. 1 SGB IX werden folgende Formen von Integrationsprojekten unterschieden:

- Integrationsunternehmen (Nr. 2.1.1),
- Integrationsbetriebe, Integrationsabteilungen (Nr. 2.1.2).

2.1.1 Integrationsunternehmen

¹Integrationsunternehmen sind auf Dauer angelegte, rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Organisationen mit erwerbswirtschaftlicher Zwecksetzung. ²Integrationsunternehmen sollen in der Rechtsform der Einzelkaufleute, Personen- oder Kapitalgesellschaften betrieben werden. ³Sie sind nach den Regeln des Handels- und Gesellschaftsrechts buchführungspflichtig und haben ihre Gewinne und Verluste auszuweisen. ⁴Nicht wirtschaftliche Vereine (§ 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) können grundsätzlich nicht gefördert werden. ⁵Der Status der Gemeinnützigkeit des Unternehmens (§ 52 der Abgabenordnung – AO) steht einer erwerbswirtschaftlichen Zwecksetzung nicht entgegen. ⁶Eine erwerbswirtschaftliche Zwecksetzung wird auch nicht ausgeschlossen, wenn Integrationsunternehmen in Einzelfällen befristete Maßnahmen der Qualifikation, Rehabilitation oder Vorbereitung der Integration von schwerbehinderten Menschen oder anderer Zielgruppen – gegebenenfalls auch ohne Einstellungsabsicht – durchführen; dies gilt auch für ausgelagerte Arbeitsplätze von Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). ⁷Eine Gefährdung der erwerbswirtschaftlichen Zwecksetzung kann unter anderem vorliegen, wenn die Personalkostenförderung aller Beschäftigten eines Integrationsunternehmens die durch die wirtschaftliche Betätigung erzielten Umsätze deutlich übersteigt.

2.1.2 Integrationsbetriebe, Integrationsabteilungen

Unternehmensinterne Integrationsbetriebe und -abteilungen sind rechtlich unselbstständige Betriebe oder Betriebsabteilungen von Unternehmen beziehungsweise öffentlichen Arbeitgebern im Sinne von § 71 Abs. 3 SGB IX (siehe Nr. 5).

2.1.3 Bestandsschutz

Bisher als Integrationsprojekte geförderte Unternehmen genießen hinsichtlich ihrer Rechtsform Bestandsschutz, auch wenn sie nicht den oben genannten Rechtsformen entsprechen.

2.2 Zielgruppe

¹Die Integrationsprojekte nehmen sich bei der nach Nr. 2.1 genannten Zielgruppe der schwerbehinderten Menschen insbesondere folgenden Gruppen unter den behinderten Menschen an:

1. schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Integrationsprojekts erschwert oder verhindert,
2. schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen oder
3. schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Integrationsprojekt an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden.

²Die Zugehörigkeit zur Zielgruppe bestimmt das ZBFS-Integrationsamt nach Maßgabe der „**Arbeitshilfe zur Prüfung der Zielgruppenzugehörigkeit**“ (Anlage 1). ³Das ZBFS-Integrationsamt kann im Rahmen seiner Förderung von Integrationsprojekten Schwerpunktsetzungen oder Quotierungen insbesondere für die unter Satz 1 Nr. 2 und 3 benannten Zielgruppen vornehmen.

2.3 Aufgaben

¹Die Integrationsprojekte bieten nach § 133 SGB IX den schwerbehinderten Arbeitnehmern eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf Arbeitsplätzen im Sinne von § 73 Abs. 1, § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX, arbeitsbegleitende Betreuung und soweit erforderlich auch

- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen,
- Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie
- geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Integrationsprojekt.

²Im Vordergrund steht dabei der Aufgabenbereich Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung. ³Dies bedeutet eine Beschäftigung im Rahmen integrationsgerechter und entwicklungsfördernder Arbeitsbedingungen.

2.4 Ausgelagerte Werkstattplätze, Hinzuverdienstmöglichkeiten, sonstige geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

2.4.1 Ausgelagerte Werkstattplätze

¹Einzelne ausgelagerte Werkstattplätze in einem Integrationsprojekt sind zulässig, wenn die Übernahme dieser WfbM-Beschäftigten in ein reguläres Arbeitsverhältnis beim Integrationsprojekt oder einem sonstigen

Arbeitgeber innerhalb eines absehbaren Zeitraums möglich erscheint. ²Den Umfang dieser ausgelagerten WfbM-Arbeitsplätze in einem Integrationsprojekt stimmt der Träger des Integrationsprojekts vorab mit dem ZBFS-Integrationsamt ab. ³Förderleistungen nach § 134 SGB IX dürfen zur Finanzierung dieser ausgelagerten WfbM-Arbeitsplätze nicht verwendet werden. ⁴Finanzierung sowie Ausgestaltung müssen gegenüber dem ZBFS-Integrationsamt jederzeit transparent gemacht werden.

2.4.2 Hinzuverdienstmöglichkeiten

¹Arbeitsangebote im Rahmen von Hinzuverdienstmöglichkeiten, ohne Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, können ebenso nicht nach § 134 SGB IX gefördert werden. ²Die Anzahl der genehmigten Hinzuverdienst Arbeitsplätze darf nicht im Widerspruch zu dem erwerbswirtschaftlichen Charakter des Integrationsprojekts stehen. ³Bis zum 1. April teilen die Integrationsprojekte daher dem ZBFS-Integrationsamt die zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres genehmigten Hinzuverdienst Arbeitsplätze und die Anzahl der zum selben Stichtag tatsächlich besetzten Hinzuverdienst Arbeitsplätze mit. ⁴Finanzierung sowie Ausgestaltung müssen gegenüber dem ZBFS-Integrationsamt jederzeit transparent gemacht werden.

2.4.3 Sonstige geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Sonstige geringfügig Beschäftigte sind auch von einer Förderung ausgenommen.